

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Anpassung des nationalen Rechts an unionsrechtliche Vorgaben
Ziel 2: Betrugsbekämpfung und Förderung der Steuergerechtigkeit

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten für Zahlungsdienstleister über bestimmte grenzüberschreitende Zahlungen
Maßnahme 2: Anpassung der Zuständigkeit des Finanzamts für Großbetriebe
Maßnahme 3: Sanktionierung von Verstößen gegen die Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
Nettofinanzierung Bund	-440	9.079	22.544	25.874	29.196
Nettofinanzierung Länder	0	3.259	7.603	8.690	9.776
Nettofinanzierung Gemeinden	0	1.719	4.010	4.583	5.156
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	-440	14.057	34.157	39.147	44.128

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
CESOP-Umsetzungsgesetz	0	15.000	35.000	40.000	45.000

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten von Zahlungsdienstleistern unterstützen die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs. Aufgrund dieser zusätzlichen Informationen sowie einer höheren Steuerehrlichkeit, führt dies österreichweit zu einem Umsatzsteuermehraufkommen von bis zu 45 Mio. Euro jährlich. Auf Grund des jährlich zu erwartenden

steigenden Umsatzwachstums im Bereich des e-commerce wird von einem ebensolchen Anstieg des Umsatzsteuermehraufkommens ausgegangen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und Zweidrittelmehrheit im Nationalrat gemäß § 38 Abs. 5 BWG

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bündelung

CESOP-Umsetzungsgesetz 2023

Einbringende Stelle: BMF

Letzte Aktualisierung: 21. April 2023

Gebündelte Vorhaben

Vorhabensart	Erstellungsjahr	Inkrafttreten / Wirksamwerden	Titel des Vorhabens
Gesetz	2023	2024	Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1994, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz und das Bankwesengesetz geändert werden
Verordnung	2023	2024	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die elektronische Übermittlung von Aufzeichnungen gemäß § 18a des Umsatzsteuergesetzes 1994

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherung der finanziellen Interessen der Republik Österreich bzw. der Europäischen Union und Schutz der ehrlichen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler sowie der redlichen Wirtschaft (Betrugsbekämpfung). (Untergliederung 15 Finanzverwaltung - Bundesvoranschlag 2023)
 - o Maßnahme: Forcierung von internationalen Zusammenarbeitsmaßnahmen

Problemanalyse

Problemdefinition

Die vorgeschlagene Umsetzung soll das Problem des Mehrwertsteuerbetrugs im elektronischen Geschäftsverkehr durch Übermittlung von Zahlungsdaten durch Zahlungsdienstleister an die Mitgliedstaaten adressieren.

Um Mehrwertsteuerbetrug insbesondere im elektronischen Geschäftsverkehr aufzudecken, sollen Zahlungsdienstleister Aufzeichnungen über bestimmte grenzüberschreitende Zahlungsvorgänge führen und an die Verwaltungen der jeweiligen Mitgliedstaaten übermitteln. Diese sollen die gesammelten Informationen an eine europäische Datenbank, das zentrale elektronische Zahlungsverkehrssystem (Central Electronic System of Payment Information – CESOP), übermitteln, wo sie zentralisiert gespeichert, aggregiert und mit anderen europäischen Datenbanken abgeglichen werden. Die gespeicherten Zahlungsinformationen sind über CESOP für Verbindungsbeamte von Eurofisc zur Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug zugänglich.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Bei Nicht-Einführung des Bundesgesetzes ergibt sich nicht nur ein Zuwiderhandeln gegen Unionsrecht und ein damit einhergehendes mögliches Vertragsverletzungsverfahren, sondern auch eine offene bzw. nicht verringerte Umsatzsteuerlücke im Rahmen des elektronischen Geschäftsverkehrs.

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung ist es erforderlich, dass die Verpflichtungen für Zahlungsdienstleister, Informationen über bestimmte grenzüberschreitende Zahlungen zu speichern und bereitzustellen, verhältnismäßig sind und auf das erforderliche und angemessene Ausmaß für die Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs beschränkt sein sollen. Geplante Verarbeitungsvorgänge sind streng zu begrenzen, ebenso wie die für diesen Zweck der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten. Die einzige Angabe in Bezug auf den Zahler, die gespeichert werden soll, ist der Ort des Zahlers. In Anbetracht dessen soll die Angabe nur den Mitgliedstaat des Zahlers umfassen, nicht jedoch eine konkrete Adressangabe.

Zahlungsdienstleister sollen nur verpflichtet sein, Aufzeichnungen über jene grenzüberschreitenden Zahlungen zu führen, die auf wirtschaftliche Tätigkeiten hindeuten. Die Einführung eines Schwellenwerts von 25 grenzüberschreitenden Zahlungen pro Kalendervierteljahr an den Zahlungsempfänger soll einen Hinweis darauf bieten, ob diese Zahlungen im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt sind. Zahlungen aus nicht kommerziellen Gründen sollen so ausgeschlossen werden.

Weiterführende Hinweise/Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Titel	Jahr	Weblink
Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf die Einführung	2018	https://eur-lex.europa.eu/legal-

bestimmter Anforderungen für Zahlungsdienstleister		content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018PC0812&from=EN
COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT - IMPACT ASSESSMENT - Accompanying the document Proposal for a Council Directive amending Directive 2006/112/EC as regards introducing certain requirements for payment service providers	2018	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018SC0488&from=EN
Stellungnahme 1/2019 zu zwei Legislativvorschlägen zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs	2019	https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVI/EU/58371

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2028

Die Evaluierung des CESOP-Umsetzungsgesetzes 2023 soll auf Basis entsprechender Prüfungsergebnisse, u.a. im Rahmen von Außenprüfungen erfolgen.

Ziele

Ziel 1: Anpassung des nationalen Rechts an unionsrechtliche Vorgaben

Beschreibung des Ziels:

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/284 des Rates vom 18.12.2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG sollen das Umsatzsteuergesetz 1994, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz und das Bankwesengesetz im Bundesgesetz über die Meldung von Zahlungsdaten durch Zahlungsdienstleister 2023 geändert werden.

Umsetzung durch:

- Maßnahme 1: Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten für Zahlungsdienstleister über bestimmte grenzüberschreitende Zahlungen
- Maßnahme 2: Anpassung der Zuständigkeit des Finanzamts für Großbetriebe
- Maßnahme 3: Sanktionierung von Verstößen gegen die Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: CESOP-Umsetzungsgesetz 2023

Ausgangszustand: 2023-04-18

Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA werden umsatzsteuerrelevante Informationen über bestimmte grenzüberschreitende Zahlungen von im Anwendungsbereich liegenden Zahlungsdienstleistern nicht in einer europaweiten Datenbank zentral gespeichert und verwaltet.

Zielzustand: 2028-01-01

Zum Evaluierungszeitpunkt der WFA werden umsatzsteuerrelevante Informationen über bestimmte grenzüberschreitende Zahlungen von im Anwendungsbereich liegenden Zahlungsdienstleistern erhoben, gespeichert und durch das elektronische Zahlungsverkehrssystem ("CESOP") verwaltet. Außerdem werden Verstöße gegen die Aufzeichnungs-, Mitteilungs-, und Aufbewahrungspflichten sanktioniert, um rechtskonformes Verhalten sicherzustellen.

Ziel 2: Betrugsbekämpfung und Förderung der Steuergerechtigkeit

Beschreibung des Ziels:

Die von den Zahlungsdienstleistern übermittelten Informationen über bestimmte grenzüberschreitende Zahlungen und die Sanktionierung von Verstößen gegen die Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten dienen (als flankierende Maßnahmen) der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs insbesondere im elektronischen Geschäftsverkehr.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten für Zahlungsdienstleister über bestimmte grenzüberschreitende Zahlungen

Maßnahme 2: Anpassung der Zuständigkeit des Finanzamts für Großbetriebe

Maßnahme 3: Sanktionierung von Verstößen gegen die Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Umsatzsteuer Mehraufkommen

Ausgangszustand: 2023-04-18

Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA besteht nach geltender Rechtslage zur Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug keine Verpflichtung für Zahlungsdienstleister Informationen über bestimmte grenzüberschreitende Zahlungen an die Bundesfinanzverwaltung zu übermitteln.

Zielzustand: 2028-01-01

Zum Zeitpunkt der Evaluierung der WFA besteht durch die Umsetzung der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie im Rahmen des österreichischen CESOP-Umsetzungsgesetzes 2023 eine zusätzliche Regelung, um den europaweiten Mehrwertsteuerbetrug einzudämmen und die damit einhergehenden Umsatzsteuerausfälle im Inland zu verringern.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten für Zahlungsdienstleister über bestimmte grenzüberschreitende Zahlungen

Beschreibung der Maßnahme:

Für Zahlungsdienstleister wird die Verpflichtung normiert, hinreichend detaillierte Aufzeichnungen über bestimmte grenzüberschreitende Zahlungen, die aufgrund des Ortes des Zahlers und des Zahlungsempfängers als solche gelten, zu führen und aufzubewahren sowie diese Zahlungen an die Bundesfinanzverwaltung zu übermitteln.

Diese Verpflichtungen gelten nur für grenzüberschreitende Zahlungen, wenn Österreich Herkunfts- oder Aufnahmemitgliedstaat des Zahlungsdienstleisters ist. Eine Zahlung gilt als grenzüberschreitende Zahlung, wenn sich der Ort des Zahlers in einem Mitgliedstaat und der Ort des Zahlungsempfängers in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittland befindet. Zahlungsdienstleister unterliegen den Verpflichtungen, wenn ein Zahlungsdienstleister im Laufe eines Kalenderquartals mehr als 25 Zahlungsvorgänge an denselben Zahlungsempfänger ausführt. Die Aufzeichnungen über grenzüberschreitende Zahlungen in elektronischer Form sind für drei Kalenderjahre aufzubewahren.

Die Bundesfinanzverwaltung übermittelt die erhaltenen und gespeicherten Informationen an das zentrale europäische Zahlungsverkehrssystem (Central Electronic System of Payment Information – CESOP), wo

sie unter anderem gespeichert, aggregiert und den Betrugsbekämpfungsexperten der Mitgliedstaaten über das Eurofisc-Netzwerk zur Verfügung gestellt werden.

Die von den Zahlungsdienstleistern übermittelten Informationen und personenbezogenen Daten sind in einem nationalen System längstens für zehn Jahre nach Ende des Jahres, in dem die Informationen übermittelt wurden, zur Erhebung der Abgaben und zum Zweck der Finanzstrafrechtspflege zu speichern und zu verwenden.

Aufzeichnungen und Informationen können auch Angaben umfassen, die dem Bankgeheimnis unterliegen, weshalb für die gesetzliche Umsetzung die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen im Nationalrat gem. § 38 Abs. 5 BWG (siehe Art. 44 Abs. 1 B-VG) erforderlich ist.

Umsetzung von:

Ziel 1: Anpassung des nationalen Rechts an unionsrechtliche Vorgaben

Ziel 2: Betrugsbekämpfung und Förderung der Steuergerechtigkeit

Maßnahme 2: Anpassung der Zuständigkeit des Finanzamts für Großbetriebe

Beschreibung der Maßnahme:

Um der Kontrolle der Einhaltung der Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten nachzukommen, wird die Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe dahingehend angepasst, als dieses all jene Zahlungsdienstleister zu überwachen hat, bei denen es bereits für die Erhebung bundesgesetzlich geregelter Abgaben zuständig ist.

Andernfalls liegt die Zuständigkeit beim Finanzamt Österreich, dem auch jene über Zahlungsdienstleister, die ihr Unternehmen vom Ausland aus betreiben und im Inland weder eine Betriebsstätte haben noch Umsätze erzielen, obliegt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Anpassung des nationalen Rechts an unionsrechtliche Vorgaben

Ziel 2: Betrugsbekämpfung und Förderung der Steuergerechtigkeit

Maßnahme 3: Sanktionierung von Verstößen gegen die Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten

Beschreibung der Maßnahme:

Um Verstöße gegen die Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten zu verhindern, werden finanzstrafrechtliche Sanktionen eingeführt, die eine Geldstrafe bis zu 50.000 Euro vorsehen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Anpassung des nationalen Rechts an unionsrechtliche Vorgaben

Ziel 2: Betrugsbekämpfung und Förderung der Steuergerechtigkeit

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2023	2024	2025	2026	2027
Erträge	135.000	0	15.001	34.999	40.000	45.000
davon Bund	90.204	0	10.023	23.386	26.727	30.068
davon Länder	29.328	0	3.259	7.603	8.690	9.776
davon Gemeinden	15.468	0	1.719	4.010	4.583	5.156
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	3.951	440	944	842	853	872
davon Bund	3.951	440	944	842	853	872
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	131.049	-440	14.057	34.157	39.147	44.128
davon Bund	86.253	-440	9.079	22.544	25.874	29.196
davon Länder	29.328	0	3.259	7.603	8.690	9.776
davon Gemeinden	15.468	0	1.719	4.010	4.583	5.156
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2023	2024	2025	2026	2027
Einzahlungen	135.000	0	15.001	34.999	40.000	45.000
davon Bund	90.204	0	10.023	23.386	26.727	30.068
davon Länder	29.328	0	3.259	7.603	8.690	9.776
davon Gemeinden	15.468	0	1.719	4.010	4.583	5.156
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	3.951	440	944	842	853	872
davon Bund	3.951	440	944	842	853	872
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	131.049	-440	14.057	34.157	39.147	44.128
davon Bund	86.253	-440	9.079	22.544	25.874	29.196
davon Länder	29.328	0	3.259	7.603	8.690	9.776
davon Gemeinden	15.468	0	1.719	4.010	4.583	5.156
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
CESOP-Umsetzungsgesetz	0	15.000	35.000	40.000	45.000

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten von Zahlungsdienstleistern unterstützen die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs. Aufgrund dieser zusätzlichen Informationen sowie einer höheren Steuerehrlichkeit, führt dies österreichweit zu einem Umsatzsteuermehraufkommen von bis zu 45 Mio. Euro jährlich. Auf Grund des jährlich zu erwartenden steigenden Umsatzwachstums im Bereich des e-commerce wird von einem ebensolchen Anstieg des Umsatzsteuermehraufkommens ausgegangen.

Unternehmen

Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur

Zahlungsdienstleister sind verpflichtet in Bezug auf bestimmte grenzüberschreitende Zahlungen hinreichend detaillierte Aufzeichnungen über Zahlungsempfänger und Zahlungen in Bezug auf die von ihnen in jedem Kalendervierteljahr erbrachten Zahlungsdienste zu führen, aufzubewahren und zu übermitteln. Zahlungsdienstleister haben dabei die Aufzeichnungen über grenzüberschreitende Zahlungen in elektronischer Form für einen Zeitraum von drei Kalenderjahren aufzubewahren.

Die Umsetzung einer Aufzeichnungs- und Meldeverpflichtung über bestimmte grenzüberschreitende Zahlungen führt bei den betroffenen Zahlungsdienstleistern zu initialen Auszahlungen iZm. der Umsetzung von insgesamt mind. 2,5 Mio. Euro. Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA wird davon ausgegangen, dass mehr als 400 Zahlungsinstitute in den Anwendungsbereich des CESOP-Umsetzungsgesetz 2023 fallen werden (Einschätzung WKO 2023).

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

	in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		440	944	842	853	872
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2023	2024	2025	2026	2027
gem. BFG bzw. BFRG		150101 Zen	440	0	0	0	0
durch Umschichtung	150207 Zen	150207 Zen	0	230	235	239	244
durch Umschichtung	150101 Zen	150101 Zen	0	250	50	50	50
durch Umschichtung	150201 FA	150201 FA	0	81	165	167	171
durch Umschichtung	150205 Amt	150205 Amt	0	161	165	167	171
durch Umschichtung	150204 FA	150204 FA	0	161	165	167	171
durch Umschichtung	150101 Zen	150101 Zen	0	61	62	63	65

Erläuterung zur Bedeckung:

Bedeckung der IT-Auszahlungen:

Die Bedeckung der Auszahlungen im Jahr 2023 wurden im Rahmen der Planung des IT-Portfolios im BFG 2023 sichergestellt. Für die Jahre 2024-2027 werden die erwarteten Auszahlungen durch Mittelumschichtung innerhalb des Detailbudgets 15010100 sichergestellt.

Bedeckung der Personalauszahlungen:

Für die folgenden Jahre 2024-2027 werden die erwarteten Auszahlungen für Personal sowie jene des arbeitsplatzbezogenen Sachaufwands durch Mittelumschichtungen innerhalb des jeweiligen Detailbudgets sichergestellt.

Personalaufwand

in Tsd. €	2023		2024		2025		2026		2027	
	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ
Körperschaft										
Bund			513	7,50	586	8,5	596	8,50	610	8,50
Länder										
Gemeinden										
Sozialversicherungsträger										
GESAMTSUMME			513	7,50	586	8,50	596	8,50	610	8,50

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungsgruppe	2023 VBÄ	2024 VBÄ	2025 VBÄ	2026 VBÄ	2027 VBÄ	
Predictive Analytics Competence Center	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a			2,0	2,0	2,0	2,0
Amt für Betrugsbekämpfung - Zentralstelle	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst3 v2/1-v2/3; b			2,0	2,0	2,0	2,0
Internationale Zusammenarbeit								
Finanzamt Österreich	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst3 v2/1-v2/3; b			1,0	2,0	2,0	2,0
Finanzamt für Großbetriebe	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst3 v2/1-v2/3; b			2,0	2,0	2,0	2,0

Zentralleitung	Bund	VB-A-Gehob. Dienst 1 SV 3	0,5	0,5	0,5	0,5
----------------	------	------------------------------	-----	-----	-----	-----

Da die Regelungen zum CESOP-Umsetzungsgesetz 2023 erst im Jahr 2024 in Kraft treten werden, ergibt sich für das Jahr 2023 kein zu veranschlagender Personalaufwand.

Für die Analyse der Daten aus der Umsetzung von CESOP werden Datascientists - zwei Vollzeitbeschäftigungsäquivalente (VBÄ) - des PACC (Predictive Analytics Competence Center) in den Zentralen Services des BMF benötigt.

Außerdem bedarf es ab 2024 für die weitere Abwicklung jeweils zwei VBÄ im Bereich ABB ZIZ (Zentralstelle Internationale Zusammenarbeit) und im FAÖ (Finanzamt Österreich) für die Prüfung und Nachverfolgung der Fälle sowie im FAG (Finanzamt für Großbetriebe) hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen.

Der Personalbedarf im FAÖ ist im Jahr 2024 geringer und umfasst nur einen zusätzlichen VBÄ - ab dem Jahr 2025 beläuft sich der Personalbedarf dann auf 2 VBÄ.

Um die rechtmäßige technische Umsetzung von CESOP zu gewährleisten, ist außerdem ab der Implementierung 2024 zusätzlich ein halber VBÄ (mit der Verwendungsgruppe eines Sondervertrages SV 3) in der Zentralleitung erforderlich.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027	
Bund		181		206	207	212
Länder						
Gemeinden						
Sozialversicherungsträger						
GESAMTSUMME		181,00		206	207	212

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Bund	440	250	50	50	50

Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	440	250	50	50	50

Bezeichnung	in € Körperschaft	2023		2024		2025		2026		2027	
		Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
CESOP- Umsetzungsgesetz 2023	Bund	1	440.000,00	1	250.000,00	1	50.000,00	1	50.000,00	1	50.000,00

Im Zusammenhang mit dem CESOP-Umsetzungsgesetz 2023 fallen Auszahlungen iZm. der IT- Umsetzung für die Übermittlung und die Weiterleitung an CESOP von Zahlungsdaten zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs im Jahr 2023 in der Höhe von 400.000 Euro an. Ebenfalls rund 40.000 Euro bedarf es für die Anpassung im FON (FinanzOnline) im selben Jahr.

Im darauffolgenden Jahr 2024 sind ebenfalls Auszahlungen für die Übermittlung von Zahlungsdaten in Höhe von 200.000 Euro erforderlich.

Für den weiteren Betrieb entstehen ab dem Jahr 2024 Auszahlungen, die voraussichtlich 50.000 Euro pro Jahr betragen werden.

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Bund		10.023	23.386	26.727	30.068
Länder		3.259	7.603	8.690	9.776
Gemeinden		1.719	4.010	4.583	5.156
Sozialversicherungsträger					

GESAMTSUMME				15.001		34.999		40.000		45.000
-------------	--	--	--	--------	--	--------	--	--------	--	--------

Bezeichnung	in € Körperschaft	2023		2024		2025		2026		2027	
		Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
CESOP- Umsetzungsgesetz	Bund			1	10.022.700,00	1	23.386.300,00	1	26.727.200,00	1	30.068.100,00
CESOP- Umsetzungsgesetz	Länder			1	3.258.600,00	1	7.603.400,00	1	8.689.600,00	1	9.775.800,00
CESOP- Umsetzungsgesetz	Gemeinden			1	1.718.700,00	1	4.010.300,00	1	4.583.200,00	1	5.156.100,00

Das Steuermehraufkommen wird voraussichtlich etwas zeitversetzt realisiert, da die Meldungen und somit verwertbare Daten erst bis zum Ende des 1. Quartals 2024 vorliegen und diese entsprechend aufbereitet werden müssen. Daher wird im ersten Jahr der in Geltung stehenden Maßnahme von einem (noch) geringeren Aufkommen ausgegangen.

Plausibilisiert wird die finanzielle Aufkommensschätzung unter anderem durch Erfahrungswerte der finnischen Finanzverwaltung, wo ein vergleichbares System auf nationaler Ebene bereits existiert sowie durch Schätzungen der Europäischen Kommission (siehe „Weiterführende Hinweise/Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen“). Außerdem unterstellt das zu erwartende, steigende Mehraufkommen, im Einklang mit verschiedenen Prognosen, ein strukturelles Wachstum im grenzüberschreitenden elektronischen Geschäftsverkehr.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.003

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.4.21.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 21.04.2023 10:19:02

WFA Version: 0.3

OID: 599

A0|B0|D0|I0|J0

ENTWURF